

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 95/2024



Veröffentlicht am: 04.11.2024

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie
sowie für die Zertifikatkurse „Wirtschaftspsychologische Grundlagen“
und „Vertiefungsstudium Wirtschaftspsychologie“
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 24. Oktober 2024

Auf Grund des §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 67a Absatz 2, Nr. 3 a), 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL.....	4
§ 1 GELTUNGSBEREICH UND CHARAKTER DES STUDIUMS.....	4
§ 2 ZIEL DES STUDIUMS.....	4
§ 3 AKADEMISCHER GRAD	6
II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS.....	6
§ 4 ZULASSUNG ZUM STUDIUM	6
§ 5 STUDIENBEGINN UND STUDIENDAUER	7
§ 6 GLIEDERUNG UND UMFANG DES STUDIUMS	7
§ 7 STUDIENAUFBAU	8
§ 8 ARTEN DER LEHRVERANSTALTUNGEN	8
§ 9 STUDIENFACHBERATUNG	9
§ 10 INDIVIDUELLES TEILZEITSTUDIUM UND INDIVIDUELLE STUDIENPLÄNE	10
III. PRÜFUNGEN	10
§ 11 PRÜFUNGSAUSSCHUSS	10
§ 12 PRÜFENDE.....	11
§ 13 ART, FORM UND UMFANG VON MODULPRÜFUNGEN UND STUDIENBEGLEITENDEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN	12
§ 14 ÜBERGREIFENDE BESTIMMUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN.....	14
§ 15 ANRECHNUNG UND ANERKENNUNG VON MODULPRÜFUNGEN	14
§ 16 STUDIENAUFENTHALT IM AUSLAND	16
§ 17 PRÜFUNGSVERWALTUNGSSYSTEM	16
§ 18 ZULASSUNG ZU MODULPRÜFUNGEN UND STUDIENBEGLEITENDEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN	16
§ 19 BEWERTUNG VON MODULPRÜFUNGEN	17
§ 20 WIEDERHOLUNG VON MODULPRÜFUNGEN	18
§ 21 ZUSATZMODULE	18
§ 22 RÜCKTRITT VON EINER MODULPRÜFUNG	18
§ 23 TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß, STÖRUNG	19
§ 24 SCHUTZBESTIMMUNGEN, NACHTEILSAUSGLEICH.....	20

§ 25 MITWIRKUNGSPFLICHTEN	20
IV. ZERTIFIKAT- UND BACHELORABSCHLUSS	21
§ 26 ANMELDUNG UND ZULASSUNG ZUM PFLICHTMODUL „BACHELORARBEIT“, AUSGABE DES THEMAS	21
§ 27 ABGABE DER SCHRIFTLICHEN ARBEIT	21
§ 28 WIEDERHOLUNG DES PFLICHTMODULS „BACHELORARBEIT“	22
§ 28 GESAMTERGEBNIS DES BACHELORABSCHLUSSES / ZERTIFIKATKURSES	22
§ 29 ZEUGNISSE UND BESCHEINIGUNGEN	23
§ 30 URKUNDE.....	23
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
§ 31 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	24
§ 32 WIDERSPRUCHSVERFAHREN.....	24
§ 33 UNGÜLTIGKEIT DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND ENTZIEHUNG DES HOCHSCHULGRADES	24
§ 34 GÜLTIGKEIT	25
§ 35 INKRAFTTRETEN	25
ANLAGE 1: REGELSTUDIENPLAN „WIRTSCHAFTSPSYCHOLOGIE“ (12 SEMESTER, BERUFSBEGLEITEND, START: WINTERSEMESTER) ^{1,2}	26
ANLAGE 2: REGELSTUDIENPLAN „WIRTSCHAFTSPSYCHOLOGIE“ (BSPW. 6 SEMESTER INDIVIDUELLE STUDIENPLÄNE, BERUFSBEGLEITEND) ¹	29
ANLAGE 3: REGELSTUDIENPLAN ZERTIFIKATKURS „WIRTSCHAFTSPSYCHOLOGISCHE GRUNDLAGEN“ (5 SEMESTER, BERUFSBEGLEITEND)	30
ANLAGE 4: REGELSTUDIENPLAN ZERTIFIKATKURS „VERTIEFUNGSTUDIUM WIRTSCHAFTSPSYCHOLOGIE“ (4 SEMESTER, BERUFSBEGLEITEND)	31

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich und Charakter des Studiums

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt studien- und prüfungsrelevante Sachverhalte, die für den deutschsprachigen Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ sowie für die Zertifikatkurse „Wirtschaftspsychologische Grundlagen“ und „Vertiefungsstudium Wirtschaftspsychologie“ an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Anwendung finden.
- (2) Neben dieser Studien- und Prüfungsordnung ist das Modulhandbuch des Studienganges heranzuziehen, welches weitere Rechte und Pflichten sowie die spezifischen Studieninhalte regelt.
- (3) Diese Studien- und Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2025 gemäß Absatz 1 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert werden.
- (4) Der Bachelorstudiengang und die Zertifikatkurse sind weiterbildend und dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ zugeordnet.
- (5) Sowohl der Bachelorstudiengang als auch die Zertifikatkurse sind kostenpflichtig.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die grundlegenden Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen, um Managementaufgaben in Unternehmen, und Organisationen zu bewältigen, die sowohl Kenntnisse auf der Objektebene als auch auf der personalen Ebene verlangen. Mit der Objektebene sind dabei vor allem die Elemente des Studiums gemeint, die sich mit den methodischen Grundlagen für eine systematische Analyse von Entscheidungsproblemen befassen, als auch die, die Gegenstände konkreter Entscheidungen sein können. Die personale Ebene betrifft dabei den psychologischen Teil des Studiums, der die Studierenden mit den grundlegenden Herangehensweisen an Entscheidungen vertraut machen soll, bei denen ein grundlegendes Verständnis der innerpersönlichen Prozesse und der Gruppendynamik im Vordergrund steht.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen erwerben sowohl betriebswirtschaftliche Kompetenzen als auch Kompetenzen in verschiedenen Bereichen der Psychologie, des strategischen Verhaltens und der normativen Theorie.
- (3) Die Studierenden erhalten die Qualifikation, Entscheidungsprobleme einer gründlichen Analyse zu unterziehen, bei der alle Aspekte, die heute in modernen Unternehmen und Organisationen eine Rolle spielen, gleichwertig Beachtung finden. Dazu zählen soziale, ökologische und ethische Aspekte ebenso wie die Berücksichtigung einerseits der Psychologie der Entscheidenden und andererseits der Methoden, die für eine rationale, d. h. fehler- und widerspruchsfreie Entscheidungsfindung notwendig sind.
- (4) Das Studium versetzt die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, die Interaktion der sehr unterschiedlichen Akteure in Unternehmen und Organisationen so zu gestalten, dass eine

konfliktarme, produktive und zielgerichtete Zusammenarbeit ermöglicht wird. Weiterhin lernen sie, strategische Ziele zu entwickeln, Strategien für deren Erreichung zu erarbeiten und im Unternehmen erfolgreich umzusetzen.

(5) Durch das Studium erhalten die Absolventinnen und Absolventen die grundlegenden Voraussetzungen dafür, Gruppenentscheidungen hinsichtlich ihrer speziellen Problematik sicher zu analysieren. Dazu befähigt sie einerseits das psychologische Verständnis von gruppendynamischen Prozessen, andererseits aber auch die Kenntnis der spezifischen Bedingungen, unter denen die heterogenen Akteure in Unternehmen tätig sind. Darüber hinaus vermittelt das Studium grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse, die die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, Prozesse und Strukturen in Unternehmen zu verstehen und zu bewerten.

(6) In den Praxisseminaren haben die Studierenden die Möglichkeit, sich in arbeitsteiligen Gruppen zu organisieren und kooperativ und kollegial an relevanten Problemstellungen zu arbeiten. Sie entwickeln dabei ein Rollenverständnis im Team, übernehmen für sich und die Gruppe Verantwortung und können ihr eigenes Verhalten und Handeln in der Gruppe kritisch auch unter ethisch-moralischen Gesichtspunkten reflektieren sowie erweitern. Die Studierenden sind dabei in der Lage, komplexe, fachbezogene Inhalte klar und zielgruppengerecht zu präsentieren sowie argumentativ zu vertreten.

(7) Die Studierenden des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ bringen ihre Berufserfahrung in ihr Studium ein und lernen, diese Erfahrungen mit den Studieneinheiten in einen konstruktiven Kontext zu bringen. Sie erwerben die Fähigkeit, ihre Alltagserfahrung im Lichte der im Studium erworbenen neuen Kompetenzen und Fähigkeiten kritisch zu reflektieren und gegebenenfalls Konsequenzen für ihren beruflichen Alltag daraus zu ziehen. Die Kombination von Studium und Beruf vollzieht sich in einer stetigen kritischen wechselseitigen Reflexion, die produktiv für beide Seiten genutzt wird.

(8) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Wirtschaftspsychologie“ sind hervorragend für den Einsatz in Funktionen des unteren und mittleren Managements in Unternehmen und Organisationen aller Art geeignet. Ihre spezifischen Kompetenzen qualifizieren sie bestens für Aufgaben, bei denen es um die Führung von Menschen geht, um die Gestaltung von Gruppenentscheidungsprozessen und um die Optimierung von Entscheidungen auf Unternehmens- oder Organisationsebene. Insbesondere die interdisziplinäre Gestaltung des Studiengangs versetzt sie dabei in die Lage, Lösungsansätze für komplexere Problemstellungen zu entwickeln. Die enge Verbindung zu den Praxiserfahrungen der Absolventinnen und Absolventen qualifiziert sie in besonderer Weise für Tätigkeiten, bei denen die Zusammenführung heterogener Kenntnisse und Erfahrungen eine wichtige Rolle spielt.

(9) Die Studierenden entwickeln sich durch den Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Selbstständigkeit und Selbstorganisation, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie Medienkompetenz zu engagierten und wirtschaftswissenschaftlich geschulten Persönlichkeiten. Sie sind durch ihre Ausbildung in der Lage, wesentliche Einsichten in die methodologischen und ethisch-moralischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft zu gewinnen und die gesellschaftliche Relevanz wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Praktiken einschätzen zu können. Dazu verstehen die Absolventinnen und Absolventen die Verantwortung und die Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und können ethisch und moralisch in einer angemessenen Weise die Herausforderungen und die Veränderungen des Berufslebens bewältigen. Durch die ebenfalls erworbenen reflexiven und kommunikativen Kompetenzen können sie die

gewonnenen Einsichten anderen öffentlich klar verständlich und einsichtig machen. Sie berücksichtigen dabei interdisziplinäre Bezüge und aktuelle kulturelle Entwicklungen.

(10) Die akademische Ausbildung mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen im Bereich der Wirtschaftswissenschaft, der Wirtschaftspsychologie und angrenzender Gebiete.

§ 3

Akademischer Grad

Je nach Umfang des Studiums und den damit verbundenen erfolgreich abgelegten Modulprüfungen

- erhält der/die Studierende einen Nachweis über das erfolgreich abgeschlossene Modul (Teilnahmebescheinigung) bzw.
- erhält der/die Studierende ein Zertifikat laut den Zertifikatkursen in Anlage 3 bzw. 4
- verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (nachfolgend Fakultät) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“, sofern die laut dieser Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss im genannten Studiengang erforderlichen Modulprüfungen einschließlich des Pflichtmoduls „Bachelorarbeit“ erbracht wurden.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Zum Studium für den Bachelorstudiengang in Wirtschaftspsychologie wird zugelassen, wer die Voraussetzungen des § 27 HSG LSA erfüllt.

(2) Für die Zulassung nach § 27 Abs. 2–3 HSG LSA gilt des Weiteren: Zum Studium für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie kann gemäß § 27 Abs. 7 HSG LSA nur zugelassen werden, wer zusätzlich entweder

- einen gültigen Ausbildungsvertrag nachweisen kann, oder
- eine anerkannte Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen.

Als anerkannte Berufsausbildung gelten:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,
- eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie,
- der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung,
- ein vor dem 3. Oktober 1990 in der DDR erworbener gleichgestellter Abschluss.

(3) Für die Zulassung nach § 27 Abs. 4 u. 5 beruflich Qualifizierter gelten die Vorschriften der einschlägigen Paragraphen der Immatrikulationsordnung sowie die Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte an der OVGU in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für die Zertifikatskurse „Grundlagen Wirtschaftspsychologie“ und „Vertiefungsstudium Wirtschaftspsychologie“ gelten die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2. Zudem wird zugelassen, wer über einen Abschluss der Mittleren Reife verfügt und eine anerkannte Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Je nach festgelegter(n) Unterrichtssprache(n) gemäß § 6 Abs. 2 ist das Sprachzertifikat mind. auf dem B2-Niveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder Äquivalenzfeststellung beim Prüfungsausschuss nachzuweisen. Alle Sprachzertifikate, die in Form eines Sprachtests nachgewiesen werden, haben eine Gültigkeit von 5 Jahren.

(6) Die Fakultät behält sich vor, zum Zwecke der Zulassung Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern zu führen.

(7) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

(8) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen nach der Immatrikulationsordnung, in der jeweils geltenden Fassung, der Otto-von-Guericke-Universität die Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung nachweisen.

(9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Bewerberinnen und Bewerber Modulprüfungen oder studienbegleitende Prüfungsleistungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden haben bzw. den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befinden.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit zwölf Semester. Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium ist so modular aufgebaut und so ausgestaltet, dass es in Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Module umfassen Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 2 und jeweils eine Modulprüfung gemäß § 13 Abs. 3. Sie sollen sich in der Regel über ein Semester erstrecken.

(2) Die Hauptunterrichts- und -prüfungssprache des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspsychologie und der Zertifikatskurse ist Deutsch.

(3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von i.d.R. 30 Zeitstunden. Der Studien- bzw. Arbeitsaufwand setzt sich u. a. aus der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen, der Zeit für die Vor- und Nachbereitung i. d. R. des Lehrstoffs sowie der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes, der Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge sowie der erfolgreichen Teilnahme an der Modulprüfung zusammen.

(4) Je Semester sind im Schnitt 15 CP zu erwerben. Zulässige CP für jedes Modul, ausgenommen erfolgreich absolvierte Module im Rahmen eines Auslandsstudiums, sind ein ganzzahliges Vielfaches von fünf.

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums gemäß § 6 müssen insgesamt mindestens 180 CP nachgewiesen werden. Die Pflichtmodule, die dazu nachzuweisen sind, die erforderlichen Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen sind den in den Anlagen 1–4 enthaltenen Regelstudienplänen i. V. m. dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.

(6) Ein Modulhandbuch beinhaltet für jedes von der Fakultät angebotene und zum erfolgreichen Abschluss des Studiums nachzuweisende Modul eine Modulbeschreibung. Diese sind semesterweise, jeweils vor Beginn des Semesters u. a. mit den folgenden Angaben zu veröffentlichen: Modulziele und angestrebte Lernergebnisse, Unterrichtssprache, Umfang der Lehrveranstaltung, Häufigkeit des Lehrangebots, verbindliche Teilnahmevoraussetzungen, Arbeitsaufwand und zu erzielende Credit Points, Art, Form und Umfang gemäß § 13 der studienbegleitenden Prüfungsleistung(en), modulspezifische Anmerkungen sowie die/den Modulverantwortliche(n).

(7) Verbindliche Teilnahmevoraussetzungen stellen semesterspezifische Anforderungen dar, die vor Beginn der Modulteilnahme nachzuweisen sind. Diese Anforderungen sind in der Modulbeschreibung geregelt.

(8) Die zeitliche Abfolge der in den Regelstudienplänen dargestellten Module ist empfohlen, aber nicht verbindlich.

§ 7 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst nur Pflichtmodule.

(2) Das Studium gliedert sich in einen Pflichtbereich mit 165 CP und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ mit 15 CP.

(3) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dieser Ordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zwingend erforderlich sind.

§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Die spezifischen Arten der Lehrveranstaltungen als Bestandteil eines Moduls werden im Modulhandbuch angekündigt. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Form der Durchführung wird über den Stundenplan im Internet auf der Webseite der Fakultät kommuniziert.

(2) Die Lehrveranstaltungen können als Vorlesungen (Abs. 3), Seminare (Abs. 4) und Wissenschaftliche Projekte (Abs. 5), Übungen (Abs. 6) und Kolloquien (Abs. 7) sowie Praktika (Abs. 8) durchgeführt werden.

(3) **Vorlesungen** dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem, funktional-technischem und gestalterischem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

(4) **Seminare** dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen bei Gewährleistung einer Individualbewertung der Studierendenleistungen erfolgen. Seminare setzen in der Regel die Mitarbeit der Studierenden mindestens in Form von Präsentationen gemäß § 14 Abs. 9 und Seminararbeiten gemäß § 14 Abs. 7 oder vergleichbarem voraus. Es können weitere Seminarleistungen verlangt werden. Arbeiten in Praxisseminaren können in Zusammenarbeit mit den Unternehmen erstellt werden, in denen die Studierenden beschäftigt sind.

(5) **Wissenschaftliche Projekte** dienen dem Nachweis, dass die Studierenden zur selbstständigen Arbeit befähigt sind. Entsprechend den Bestimmungen des Moduls wird das Projekt entweder durch einzelne Studierende oder in Teams (Teamprojekt/Gruppenarbeit mit Individualbewertung) bearbeitet.

(6) **Übungen** dienen vor allem der Vertiefung und Ergänzung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnissen und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben. Übungen können als Groß- bzw. Hörsaalübung oder in Kleingruppen bei begrenzter Teilnehmerzahl angeboten werden. Insbesondere Übungen in Kleingruppen sind vorlesungsbegleitende Veranstaltungen, die den Studierenden Gelegenheit bieten, den Grad ihrer Erfassung eines Themengebietes zu kontrollieren.

(7) **Kolloquien** sind semesterbegleitende Formate des wissenschaftlichen Austausches zwischen Prüfenden und Studierenden, die die Erstellung einer schriftlichen Arbeit i. V. m. einer korrespondierenden Präsentation/Verteidigung umfassen.

(8) In **Praktika** kommt das vermittelte Wissen zur Anwendung und wird damit vertieft. Praktika können in verschiedenen Formen vorliegen (z. B. Laborpraktikum, Werkstattpraktikum, Fachpraktikum).

(9) Für einzelne Lehrveranstaltungen (Seminare, Übungen, Projekte) kann von den jeweiligen Dozierenden eine Anwesenheitspflicht nach HSG § 9 Abs. 10 Satz 2 festgelegt werden, wenn der Erwerb inhaltlicher, methodischer, reflexiver und insbesondere sozialer, kooperativer und kommunikativer Kompetenzen und die zu erbringende studienbegleitende Prüfungsleistung eng an die diskursiven oder praxiserprobenden Lehr- und Lernformen gebunden ist (Förderung von Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikation, Kooperation). Regelungen zur Mindestanwesenheit werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Bei Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.

(10) Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann in begründeten Ausnahmefällen beschränkt werden, wenn wegen Art und Zweck der Lehrveranstaltung oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung im Studium an der Fakultät zu erleichtern, werden i. d. R. für jeden Studiengang einführende Informationsveranstaltungen angeboten.

(2) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Webseite der Fakultät angegeben.

(3) Eine Studienfachberatung kann während des gesamten Studiums in Anspruch genommen werden.

§ 10

Individuelles Teilzeitstudium und individuelle Studienpläne

(1) Es besteht die Möglichkeit, das Studium im Rahmen eines individuellen Teilzeitstudiums nach Maßgabe der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, in der jeweils geltenden Fassung, zu absolvieren.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden auf Antrag solchen Studierenden angeboten, die insbesondere wegen langer Krankheit, Geburt oder Betreuung eigener Kinder oder anderer triftiger Gründe besonders gefördert werden müssen.

(3) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Modulprüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet in Prüfungsangelegenheiten über Anträge und Widersprüche der Studierenden.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die jeweils eine Stimme haben. Zudem ist die (Akademische) Leiterin bzw. der (Akademische) Leiter des Prüfungsamtes zusätzliches dauerhaftes Mitglied im Ausschuss ohne Stimmrecht. Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die vorsitzende Person werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und mindestens ein weiteres Mitglied werden aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA bestellt, mindestens ein Mitglied wird aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA und mindestens ein Mitglied wird aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder mit Stimmrecht anwesend sind. Die Mitglieder aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA müssen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit die Mehrheit der Stimmrechte auf sich vereinen.

Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt regulär vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig und möglich. Die Amtszeit der nachbestellten Mitglieder ist auf die verbleibende Dauer der regulären Amtszeit beschränkt. Die amtierenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bleiben bis zur Übergabe der Geschäfte an die Neubestellten Mitglieder im Amt.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Ausschussmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben zur ständigen Erledigung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr bzw. ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine bzw. ihre Tätigkeit.

(8) Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere zu Melde-, Ausschluss- und Prüfungsfristen sowie über die Festlegung der Prüfungstermine, werden über die Homepage des Prüfungsamtes bekanntgegeben. Die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung sowie die Ergebnisse der Modulprüfungen werden personenbezogen über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fakultät.

§ 12 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Bewertung von Modulprüfungen zwei Prüfende gemäß Abs. 2. Die Bestellung einer abweichenden Anzahl erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Zur Abnahme von Modulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen berechtigt und verpflichtet. Modulprüfungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig.

(4) Im Rahmen des kompetenzorientierten Prüfens sind bei der Auswahl der Prüfungsart sowie ihrer Durchführung dem Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüflinge hinreichend Rechnung zu tragen und der Gefahr von Täuschungsversuchen in geeigneter Weise vorzubeugen.

§ 13

Art, Form und Umfang von Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfung umfasst alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen (i. S. v. Teilleistungen, die in die Gesamtbenotung eingehen), soll aber in der Regel nur eine umfassen. Modulprüfungen mit gemischten Anteilen der in Abs. 3 genannten Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind zur Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens zulässig. Dabei ist für Module, die Lehrveranstaltungen des Formats Vorlesungen (§ 8 Abs. 3) beinhalten, i. d. R. eine Bearbeitungszeit über alle zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu wahren, die bei einem mit fünf CP bewerteten Modul insgesamt 60 Minuten und bei einem mit mehr als fünf CP bewerteten Modul insgesamt 120 Minuten im Hinblick auf eine angemessene Prüfungsbelastung nicht überschreitet.

(2) Die Art, Form und der Umfang der Modulprüfungen sind den jeweiligen Regelstudienplänen der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung i. V. m. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen können festgesetzt werden:

- a) Diskussionsbeitrag (Abs. 4),
- b) Elektronische Fernprüfung (Abs. 5),
- c) Haus-, Projekt- bzw. Seminararbeit oder schriftliche Arbeit (Abs. 6),
- d) Mündliche Prüfung (Abs. 7),
- e) Präsentation (Abs. 8),
- f) Schriftliche Aufsichtsprüfung (Zwischen- und/oder Endklausur) (Abs. 9–11),
- g) Schriftliche Ausarbeitung (Abs. 12),
- h) Übungsaufgabe (Abs. 13),
- i) Verteidigung (Abs. 14).

(4) Durch einen **Diskussionsbeitrag** sollen die Studierenden in mündlicher Form nachweisen, dass sie Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

(5) **Elektronische Fernprüfungen** sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend zu sein, durchgeführt zu werden. Schriftliche Prüfungen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht in einem vorgegebenen Prüfungsraum, aber ohne Aufsicht angefertigt werden, stellen keine elektronischen Fernprüfungen dar. Weiterhin nicht als elektronische Fernprüfungen gelten Prüfungsformate, die nicht in einer Aufsichtssituation durchgeführt werden. Hierunter fallen insbesondere Seminararbeiten oder schriftliche Ausarbeitungen, die (online-gestützt) computerbasiert abgenommen werden. Näheres regelt die Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen-EFPO- in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Eine **Haus-, Projekt- bzw. Seminararbeit** oder **schriftliche Arbeit** erfordert eine selbstständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist.

(7) Durch **mündliche Prüfungen** soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu vier Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung

beträgt für jede Studierende oder jeden Studierenden in der Regel fünfzehn Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden zeitnah im Anschluss an die mündliche Prüfung unmittelbar bekanntzugeben.

(8) Eine **Präsentation** umfasst die mündliche oder medial (z. B. Folien, Videos oder Ähnliches) aufgearbeitete Darstellung einer eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung der Lehrveranstaltung, auf die eine Diskussion mit den Lehrenden und anderen Studierenden folgen kann.

(9) In einer **schriftlichen Aufsichtsprüfung** (Zwischen- und/oder Endklausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Schriftliche Aufsichtsprüfungen (Zwischen- und/oder Endklausuren) können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren).

(10) Bei schriftlichen Aufsichtsprüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(11) Dieser Absatz findet Anwendung, sofern in einer schriftlichen Aufsichtsprüfung der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent der erreichbaren Gesamtleistung übersteigt. In diesem Fall ist die Aufsichtsprüfung bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 50 Prozent der durchschnittlichen Punktzahl beträgt, die von den besten 5 % der Klausurteilnehmerinnen bzw. Klausurteilnehmer erzielt worden ist, und dabei nicht weniger als 40 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht (Gleitklausel). Bei Wiederholungsprüfungen wird die Gleitklausel in Satz 2 bei einer Teilnehmerzahl von 45 Prüflingen oder weniger nicht mehr angewendet. Es gilt in diesem Fall nur die absolute Bestehensgrenze aus Satz 2.

(12) Eine **schriftliche Ausarbeitung** (z. B. Bearbeitung einer Fallstudie bzw. Case Study, Tabellenkalkulation, Essay, Abstract oder Assignment) umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem ggfs. unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(13) Eine **Übungsaufgabe** ist eine vorgegebene Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten ist. Zur Bearbeitung der Übungsaufgabe können die Besprechung bzw. Vorstellung der Aufgaben in schriftlicher oder mündlicher Form und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.

(14) In einer **Verteidigung** steht die Darstellung und kritische Auseinandersetzung des im Rahmen der schriftlichen Arbeit erworbenem Wissens im Vordergrund. Der Charakter einer Verteidigung besteht in der Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau auf der Basis vorliegender Ausarbeitungen. Die Unterlagen für die Verteidigung müssen in schriftlicher Form zur Bewertung vorliegen.

(16) Die Prüfungsarten gem. § 13 Abs. 3 können in unterschiedlichen Durchführungsvarianten abgenommen werden. Sie können in der Form physischer Präsenz oder (online-gestützt) com-

puterbasiert abgenommen werden, ortsgebunden oder ortsungebunden, mit oder ohne Aufsicht stattfinden, sofern nichts Anderweitiges geregelt ist.

§ 14

Übergreifende Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen

(1) Modulprüfungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können auch im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen und zu Beginn der Gemeinschaftsarbeit durch die Prüfenden festgelegt werden. Darüber hinaus muss die individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien für sich bewertbar sein.

(2) Über erlaubte Hilfsmittel bei Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen entscheiden die Prüfenden. Die Studierenden sind rechtzeitig vor Beginn der Modulprüfung und der studienbegleitenden Prüfungsleistungen vom Modulverantwortlichen über erlaubte Hilfsmittel zu informieren.

(3) Die Modulprüfungen und die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Unterrichtssprache des jeweiligen Lehrangebots gemäß Modulbeschreibung zu erbringen.

4) Des Weiteren kann von den Prüflingen eine Eigenständigkeitserklärung verlangt werden, aus der hervorgeht, dass die Prüfungsleistung selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe oder Hilfsmittel und unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze für gutes wissenschaftliches Arbeiten erbracht wurde.

(5) Studierende eines Studienganges, die die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als ZuhörerIn bzw. Zuhörer bei mündlichen Prüfungen gemäß § 13 Abs. 7 dieser Ordnung zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Modulprüfung angemeldet sind. Ein entsprechender Antrag ist an den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zu stellen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 15

Anrechnung und Anerkennung von Modulprüfungen

(1) Über die Anrechnung (außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten) bzw. die Anerkennung (innerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten) von Modulprüfungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der anerkannt werden soll. Solche Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Der Antrag ist bis zum Beginn des modulspezifischen Prüfungsverhältnisses einzureichen, d. h. gemäß § 18 Abs. 2 spätestens vor der erstmaligen Teilnahme an der anzuerkennenden Modulprüfung oder anderer anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen. Im Falle des Antritts dieser Modulprüfung steht die Bewertung unter

dem Vorbehalt des bestandskräftigen Abschlusses des Anrechnungs- bzw. Anerkennungsverfahrens. Die Studierenden haben dabei die für die Prüfung der Anrechnungs- bzw. Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Notenbescheinigungen im Original oder als beglaubigte Kopien sowie aussagekräftige Modulbeschreibungen einzureichen. Es können durch allgemein vereidigte und öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer bestätigte Übersetzungen verlangt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Anrechnung bzw. Anerkennung von Modulprüfungen und anderer studienbegleitender Prüfungsleistungen im gewählten oder in einem gleichwertigen Studiengang von Amts wegen. Über die Gleichwertigkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern Modulprüfungen nicht bestanden wurden, werden auch die Fehlversuche gemäß § 20 Abs. 1 von Amts wegen anerkannt.

(3) Die Anrechnung bzw. Anerkennung von Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, erfolgen nach den Maßgaben des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) (BGBl. II 2007, S. 712). Die Anerkennung hat zu erfolgen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung bzw. Anerkennung mit Auflagen ist ebenso wie eine Teilanerkennung möglich.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist die Anrechnung bzw. Anerkennung von Zusatzmodulen in § 21 geregelt.

(5) Die Beweislast für den Fall, dass Modulprüfungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anrechnung bzw. Anerkennung erfüllen, liegt bei dem die Bewertung durchführenden Prüfungsausschuss. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt den Antragstellenden. Die Anrechnung bzw. Anerkennung einer Modulprüfung kann abgelehnt werden, sofern an einer anderen Hochschule für diese Modulprüfung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht oder eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden worden ist. In der Regel ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen. Bei nicht frist- oder formgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen ist die Anerkennung ausgeschlossen.

(6) Werden Modulprüfungen oder studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Modulprüfung mit „ausreichend“ bewertet, sofern sie bestanden wurde.

(7) Prüfungsleistungen, die in den Zertifikatkursen „Wirtschaftspsychologische Grundlagen“ und „Vertiefungsstudium Wirtschaftspsychologie“ erworben wurden, sind grundsätzlich in den entsprechenden Modulen der Bachelor-Studiengängen „Business Administration“ und „Wirtschaftspsychologie“ anrechenbar.

§ 16

Studienaufenthalt im Ausland

(1) Die Absolvierung eines Auslandsaufenthalts ist in Absprache mit dem Prüfungsausschuss möglich, aber nicht verpflichtend. Dabei erbrachte Leistungen können anerkannt werden. Alle für die Anerkennungsentscheidung notwendigen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen, insbesondere aussagekräftige Beschreibungen der im Ausland zu absolvierenden Module. Es können durch allgemein vereidigte und öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer bestätigte Übersetzungen verlangt werden.

(2) Vor Aufnahme des Auslandsaufenthaltes schließen die Studierenden und der Prüfungsausschuss eine Anerkennungsvereinbarung ab. Können die geplanten Lehrveranstaltungen vor Ort nicht wahrgenommen werden, so kann die Vereinbarung geändert werden. Die Änderung ist unverzüglich durch die Studierenden beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Mit Abschluss der Anerkennungsvereinbarung und ihrer Änderungen werden studienbegleitende Prüfungsleistungen oder Modulprüfungen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 dieser Ordnung anerkannt.

§ 17

Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden haben in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem hinsichtlich aller Prüfungsbelange zu nutzen. Darin werden insb. die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft sowie die Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet. Der zuständige Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Semester, zu prüfen. Übertragungsfehler und Änderungswünsche sind spätestens mit Bestehen des Bachelorabschlusses und dem Abschluss aller Prüfungsverfahren unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen erfolgt mit der Einstellung der Modulnote über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Widerspruchsfrist beginnt zwei Wochen nach dieser Bekanntgabe.

§ 18

Zulassung zu Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang bzw. einem Zertifikatkurs dieser Ordnung immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges bzw. eines der Zertifikatkurse beantragen vorbehaltlich Absatz 7 die Zulassung zu den Modulprüfungen und den Wiederholungsprüfungen durch ihre Teilnahme. Bei zeitraumbezogenen Prüfungsleistungen beginnt die Teilnahme mit Annahme der ausgegebenen Prüfungsleistung, z. B. durch Ausgabe des Themas. Die Annahme erfolgt durch persönliche Unterschrift auf einem prüfungsspezifischen Formular oder über das Webportal der Hochschule.

(3) Die Abmeldung zu einer zeitraumbezogenen Prüfungsleistung kann bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Teilnahme erfolgen. In diesem Fall ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(4) Für Modulprüfungen, die während des Studiums im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschuleinrichtung erbracht werden, gelten keine festen Anmeldefristen. Vielmehr stellt für diese die fakultätseigene, unterzeichnete Anerkennungsvereinbarung mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungsanmeldung entsprechend § 16 Abs. 2 dar. Eine nachträgliche Anmeldung nach Erbringen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(5) Unter Bewilligung des zuständigen Prüfungsausschusses können Art, Form und Umfang einer vorgesehenen Modulprüfung und der studienbegleitenden Prüfungsleistungen durch Prüfende im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen geändert werden. Etwaige Änderungen sind in geeigneter Weise und angemessenem zeitlichen Vorlauf bekanntzugeben.

(6) Die Modulprüfungen werden in der Regel bis zum Ende des Semesters abgenommen.

(7) Die Anmeldung wird durch den Prüfungsausschuss versagt, wenn:

1. die Voraussetzung gem. § 18 Abs. 1 nicht erfüllt oder
2. die modulspezifischen Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt oder
3. die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 19

Bewertung von Modulprüfungen

(1) Für jedes Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Eine etwaige Gewichtung von studienbegleitender Prüfungsleistungen einer Modulprüfung obliegt dem Modulverantwortlichen und ist den Studierenden in geeigneter Weise mitzuteilen. Die Bewertung der Modulprüfung erfolgt durch die jeweiligen Prüfenden. Die Bewertung der Modulprüfung ist bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Modulprüfung stattfindet, abzuschließen und bekanntzugeben.

(2) Abweichend von (1) setzt sich das Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ aus zwei Prüfungsleistungen, die „schriftliche Arbeit“ und die korrespondierende „Präsentation“/„Verteidigung“ zusammen, welche im Rahmen eines Kolloquiums abzulegen sind. Die Aufteilung der Arbeitslast spezifiziert die Modulbeschreibung. Die Prüfenden haben beide Prüfungsleistungen der Modulprüfung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der „schriftlichen Arbeit“ zu bewerten.

(3) Die Bewertung kann ggfs. unter Nutzung einer geeigneten Software von externen Dienstleistern zur Plagiatskontrolle erfolgen.

(4) Zur Bewertung von Modulprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Definition
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Note der Modulprüfung ist umgehend dem Prüfungsamt zu melden.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Weichen die Bewertungen der Prüfenden gemäß Abs. 1 voneinander ab, wird das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Noten gebildet. Als Note der Modulprüfung gemäß Absatz 4 gilt jene Note, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Prüfungsleistungen der Pflichtmodule, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung des Pflichtmoduls „Bachelorarbeit“ gilt § 28.

(2) Grundsätzlich gilt, dass eine bestandene Modulprüfung nicht wiederholt werden kann.

§ 21

Zusatzmodule

(1) Studierende können über die im jeweiligen Studiengang angebotenen Module hinaus weitere Modulprüfungen ablegen. Studierende können auch in weiteren als den in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen des Pflichtbereiches Modulprüfungen ablegen.

(2) Das Zusatzmodul und das Ergebnis der Modulprüfung wird bei Prüfungsanmeldung gemäß § 18 Abs. 7 in das Zeugnis und/oder in die Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Berechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse der Zusatzmodule nicht einbezogen.

§ 22

Rücktritt von einer Modulprüfung

(1) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung oder bei einer zeitraumbezogenen Prüfungsleistung zwei Wochen nach Beginn der Teilnahme ohne Angabe eines (triftigen) Grundes von dieser studienbegleitenden Prüfungsleistung oder der Modulprüfung zurück, so gilt die Mo-

dulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht spätestens zum vorgegebenen Abgabetermin eingereicht oder eine Modulprüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist absolviert worden ist (Versäumnis).

(2) Abweichend von § 22 Abs. 1 kann der Rücktritt von einer gemäß § 18 Abs. 2 teilgenommenen Modulprüfung oder zeitraumbezogenen Prüfungsleistung zwei Wochen nach Beginn der Anmeldung aus triftigem Grund beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Dabei muss der Rücktritts- oder Säumnisgrund dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. In Fällen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen entscheidet das Prüfungsamt über das Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit auf Grundlage einer aussagekräftigen ärztlichen Bescheinigung. Bestehen hinreichend Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen und einen anderen Nachweis für erforderlich erscheinen lassen, kann vom zuständigen Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung von einem Vertrauensarzt oder einer Vertrauensärztin der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder einem Amtsarzt oder einer Amtsärztin auf ihre Kosten verlangt werden. Der oder die Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzten wählen können. Eine Einholung amtlicher Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten der unteren Gesundheitsbehörden im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 des Gesundheitsdienstgesetzes findet nicht statt, es sei denn, die betroffene Person hat ausdrücklich in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit eingewilligt. Bei Nichteinwilligung der oder des Studierenden ist der beantragte Rücktritt zu verwehren. Erkennen das Prüfungsamt im Falle des Satzes 3 oder der Prüfungsausschuss in den sonstigen Fällen den geltend gemachten Grund an, so wird dies dem Prüfling schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

§ 23

Täuschung, Ordnungsverstoß, Störung

(1) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Modulprüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässiger Hilfe durch Dritte oder durch Einwirken auf die Prüfenden oder von ihnen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten weiteren Beauftragten (z. B. Aufsichtsführende) zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Studierende können exmatrikuliert werden, wenn Sie einen wiederholten Täuschungsversuch bei einer oder mehreren Prüfungsleistungen oder einen besonders schwerwiegenden Täuschungsversuch bei einer Prüfung begangen haben.

(2) Im Falle der nachträglichen Kenntnis von Tatsachen, die eine Täuschung, einen Täuschungsversuch, die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Hilfe, Einwirkung oder Störung begründen, gilt neben der Rücknahme oder dem Widerruf von Verwaltungsakten nach den allgemeinen Regelungen § 33 dieser Ordnung entsprechend.

(3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Modulprüfung oder einer studienbegleitenden Prüfungsleistung, insbesondere durch den Versuch oder das Ermöglichen einer Täuschung durch Dritte, Verstößen gegen Anweisungen (bspw. Abgabefrist für Prüfungen) der Prüfenden oder den Aufsichtsführenden, einer Verhinderung der Untersuchung von zugelas-

senen Hilfsmitteln auf unzulässige Veränderungen durch die Prüfenden oder Aufsichtsführenden oder ähnliches, so kann der Prüfling von den Prüfenden oder von den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich gerügt werden (Rügeobliegenheit). Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.

(5) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 24

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Studierende mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen, länger andauernden oder ständigen Krankheiten, die eine Modulprüfung oder studienbegleitende Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Form nicht ablegen können, ist durch den Prüfungsausschuss eine alternative Art bzw. Form der Modulprüfung oder studienbegleitende Prüfungsleistung zu ermöglichen, sofern eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung und ein ausgleichsfähiges Dauerleiden vorliegen.

(2) Studierenden gem. Abs. 1 kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln, eine Verlängerung der Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang oder die Ablegung der Modulprüfung in einer anderen Art bzw. Form gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes, die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen gelten entsprechend und sind bei der Anwendung dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(4) Studierende, die unter Abs. 3 fallen und beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Modulprüfungen oder studienbegleitende Prüfungsleistungen erbringen. Zur Anmeldung ist fristgerecht ein gesonderter Antrag beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 25

Mitwirkungspflichten

(1) Studierende sind verpflichtet, sich selbstständig und regelmäßig zum Prüfungsgeschehen auf den Webseiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, insbesondere der Prüfungsämter oder -ausschüsse sowie über das regelmäßige Abrufen des Postfaches der persönlichen studentischen E-Mail-Adresse zu informieren.

(2) Des Weiteren gelten die Regeln gem. § 23 Abs. 4 zur Rügeobliegenheit.

IV. Zertifikat- und Bachelorabschluss

§ 26

Anmeldung und Zulassung zum Pflichtmodul „Bachelorarbeit“, Ausgabe des Themas

- (1) Im Rahmen des Pflichtmoduls „Bachelorarbeit“ ist nachzuweisen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der schriftlichen Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein. Im Rahmen des Kolloquiums soll der Prüfling zeigen, dass er die erarbeiteten Problemstellungen und -lösungen in geeigneter Weise präsentieren und erläutern kann.
- (2) Für das erfolgreich bestandene Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ werden 15 CP vergeben.
- (3) Zum Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ wird nur zugelassen, wer
- mindestens 120 CP sowie
 - 5 CP durch das Modul „Academic Skills I oder II“ nachgewiesen hat.
- (4) Die Zulassung zum Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ ist schriftlich über die bzw. den Modulverantwortliche/n beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (5) Das Thema wird von der bzw. von dem Modulverantwortlichen festgelegt. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der schriftlichen Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Das Thema der schriftlichen Arbeit wird nach Zulassung zum Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ vom Prüfungsausschuss vergeben und dem Prüfling unter Angabe des Abgabetermins der schriftlichen Arbeit mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Danach ist die Zulassung zum Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ mit einem neuen Thema neu zu beantragen.

§ 27

Abgabe der schriftlichen Arbeit

- (1) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der schriftlichen Arbeit beträgt einschließlich einer zweiwöchigen Einlesezeit 16 Wochen.
- (2) Im Falle von triftigen, nachzuweisenden Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann grundsätzlich eine maximale Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit von zwei Wochen gewährt werden. Die Verlängerung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.
- (3) Im Falle, dass die Verlängerung aufgrund einer Erkrankung / gesundheitlichen Beeinträchtigung beantragt wird, ist zusätzlich zum Antrag eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung beim Prüfungsamt einzureichen, aus der die spezifischen körperlichen / geistigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen dezidiert hervorgehen.
- (4) Liegen andere triftige Gründe als eine Erkrankung / gesundheitliche Beeinträchtigung für die beantragte Verlängerung vor, ist zusätzlich die Befürwortung des betreuenden Prüfenden beim Prüfungsamt nachzuweisen.
- (5) Bzgl. der Möglichkeit des Rücktritts gelten die Regularien gem. § 22 Abs. 2.

(6) Der schriftlichen Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit eigenständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht haben. Darüber hinaus ist eine Erklärung abzugeben, und der Abschlussarbeit beizufügen, dass die schriftliche Arbeit nicht, auch nicht auszugsweise, bereits für eine Modulprüfung oder andere studienbegleitende Prüfungsleistung angefertigt wurde. Plagiate werden als Täuschungsversuch nach § 23 mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die schriftliche Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung festgebunden, d. h. geschweißt oder geklebt (keine Ring- oder Spiralheftung), fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. Beiden Ausfertigungen ist jeweils eine digitale Version auf einem fest an der Arbeit fixierten Datenträger beizufügen. Alternative Abgabeformate können auf Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt werden. Wird die schriftliche Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 23 gilt entsprechend.

(8) Die Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 2 können vorbehaltlich etwaiger abweichender Regelungen in den spezifischen Studien- und Prüfungsordnungen und in Abstimmung mit den Prüfenden grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 28

Wiederholung des Pflichtmoduls „Bachelorarbeit“

(1) Das Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Dabei sind stets beide Prüfungsleistungen nach § 19 Abs. 2 erneut abzulegen, auch wenn eine der beiden bereits mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Ist das Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ bestanden, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

§ 28

Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses / Zertifikatkurses

(1) Der Bachelorabschluss ist bestanden, wenn alle laut Regelstudienplan notwendigen Modulprüfungen sowie das Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ist das nach Credit Points gewogene arithmetische Mittel der Noten aller bestandener Modulprüfungen sowie des Pflichtmoduls „Bachelorarbeit“. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt.

(4) Ein Zertifikatkurs ist bestanden, wenn alle laut Anlage 3–4 notwendigen Modulprüfungen im gewählten Zertifikatkurs mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(5) Die Gesamtnote des jeweiligen Zertifikatkurses ist das nach Credit Points gewogene arithmetische Mittel der Noten der Modulprüfungen.

(6) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit gem. §§ 20 und 28 nicht mehr besteht.

§ 29

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den bestandenen Bachelorabschluss werden ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht bzw. die letzte Modulprüfung abgelegt worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (bzw. dessen oder deren Vertretung) sowie vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät (bzw. von der Prodekanin oder vom Prodekan) zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) In einer mit Hochschulsiegel versehenen Anlage zum Zeugnis in deutscher Sprache sowie einer Abschrift in englischer Sprache werden alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen CP und Noten aufgelistet.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.

(4) Will ein Studierender oder eine Studierende die Universität verlassen oder den Studiengang wechseln, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, ob die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden ist.

(5) Sind die laut Anlage 3 bzw. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Zertifikatsabschluss genannten erforderlichen Modulprüfungen erbracht, verleiht die Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ein Zertifikat, das die erfolgreiche Teilnahme an dem Zertifikatskurs dokumentiert und die einzelnen Prüfungsleistungen ausweist. Das Zertifikat wird von dem Dekan oder der Dekanin (bzw. von der Prodekanin oder vom Prodekan) der Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

§ 30

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde in deutscher Sprache sowie eine Abschrift in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin (bzw. von der Prodekanin oder vom Prodekan) und der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (bzw. dessen oder deren Vertretung) unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss jeder Modulprüfung gemäß § 18 Abs. 2, inklusive etwaiger Nachprüfungen, ist den Prüflingen durch die Prüfenden im Verlauf des Folgesemesters Einsicht in ihre absolvierte Modulprüfung zu gewähren.
- (2) Die Einsichtnahme hat in geeigneter Weise bei rechtzeitiger Ladung (mindestens 14 Tage vorher) zu erfolgen.
- (3) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakte innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Widerspruchsverfahren

- (1) Nach Maßgabe der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Normen finden Widerspruchsverfahren statt.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 33

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen und Entziehung des Hochschulgrades

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer studienbegleitenden Prüfungsleistung und Modulprüfung getäuscht oder durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung und Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 29 Abs. 4 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind Fälle der arglistigen Täuschung. Im Fall der ersatzlosen Einziehung des Prüfungszeugnisses ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Entziehung des mit dieser Ordnung verliehenen Hochschulgrades.

§ 34
Gültigkeit

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden ab dem Sommersemester 2025 im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie sowie in den Zertifikatkursen „Wirtschaftspsychologische Grundlagen“ und „Vertiefungsstudium Wirtschaftspsychologie“ der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 09.10.2024 und Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 23.10.2024

Magdeburg, 24.10.2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Regelstudienplan „Wirtschaftspsychologie“ (12 Semester, berufsbegleitend, Start: Wintersemester)^{1,2}

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	
1.	Wirtschaftswissenschaft																			
1.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2V+1Ü	sPL	5																
1.2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre							2V+1Ü	sPL	5										
1.3	Grundkurs Mathematik	3V+3Ü	sPL	10																
1.4	Explorative Datenanalyse				2V+1Ü	sPL	5													
1.5	Marketing													2V+1Ü	sPL	5				
1.6	Spieltheorie													2V+1Ü	sPL	5				
1.7	Entscheidungstheorie																			
1.8	Organisation und Personal																			
1.9	Umweltökonomik																	2V+1Ü	sPL	5
2.	Psychologie																			
2.1	Einführung in die Psychologie							3V+2Ü	sPL	10										
2.2	Lebenszufriedenheit und Well Being																2V+1Ü	sPL	5	
2.3	Kommunikation der Verhandlung																2V+1Ü	sPL	5	
2.4	Verhaltensbasierte von Entscheidungen													2V+1Ü	sPL	5				
2.5	Umweltpsychologie (Verhaltenssteuerung)																			
2.6	Sozial- und Communitypsychologie																			
2.7	Personalpsychologie																			
2.8	Wirtschaftsethik																			
3.	Transferbereich																			
3.1	Academic Skills I				*	*	5													
3.2	Academic Skills II				*	*	5													
3.3	Praxisseminar I											4S	*	15						
3.4	Praxisseminar II																			
3.5	Praxisseminar III																			
3.6	Praxisseminar IV																			
4	Pflichtmodul „Bachelorarbeit“																			
4.1	Kolloquium																			
4.2	schriftliche Arbeit																			
	Summe			15			15			15			15			15			15	

Nr.	Pflichtmodule	7. Semester			8. Semester			9. Semester			10. Semester			11. Semester			12. Semester		
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP
1.	Wirtschaftswissenschaft																		
1.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre																		
1.2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre																		
1.3	Grundkurs Mathematik																		
1.4	Explorative Datenanalyse																		
1.5	Marketing																		
1.6	Spieltheorie																		
1.7	Entscheidungstheorie										2V+1Ü	sPL	5						
1.8	Organisation und Personal							2V+1Ü	sPL	5									
1.9	Umweltökonomik																		
2.	Psychologie																		
2.1	Einführung in die Psychologie																		
2.2	Lebenszufriedenheit und Well Being																		
2.3	Kommunikation der Verhandlung																		
2.4	Verhaltensbasierte von Entscheidungen																		
2.5	Umweltpsychologie (Verhaltenssteuerung)							2V+1Ü	sPL	5									
2.6	Sozial- und Communitypsychologie							2V+1Ü	sPL	5									
2.7	Personalpsychologie										2V+1Ü	sPL	5						
2.8	Wirtschaftsethik										2V+1Ü	sPL	5						
3.	Transferbereich																		
3.1	Academic Skills I																		
3.2	Academic Skills II																		
3.3	Praxisseminar I																		
3.4	Praxisseminar II	4S	*	15															
3.5	Praxisseminar III				4S	*	15												
3.6	Praxisseminar IV												2S	*	15				
4	Pflichtmodul „Bachelorarbeit“																		15
4.1	Kolloquium																2K	P/V	
4.2	schriftliche Arbeit																	sA	
	Summe			15			15			15			15			15			15

Legende zum Regelstudienplan:

1	=	Gem. § 10 besteht die Möglichkeit zur Gestaltung individueller (z. B. kürzerer) Studienpläne
2	=	Grundsätzlich ist die Aufnahme des Studiums auch zum jeweiligen Sommersemester möglich. Das im Regelstudienplan aufgeführten geraden Semester werden mit den jeweils davor liegenden ungeraden Semestern getauscht.
*	=	zu den Arten der Lehrveranstaltungen sowie zu den Semesterwochenstunden siehe Modulbeschreibungen der für diesen Studiengang wählbaren Module
CP	=	Credit Points
K	=	Kolloquium gemäß § 8 Abs. 7
P	=	Präsentation gemäß § 13 Abs. 8
sPL	=	studienbegleitende Prüfungsleistung(en) gemäß § 13 Abs. 1
S	=	Seminar gemäß § 8 Abs. 4
sA	=	Schriftliche Arbeit gemäß § 13 Abs. 6
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung gemäß § 8 Abs. 6
V	=	Verteidigung gemäß § 13 Abs. 14
VL	=	Vorlesung gemäß § 8 Abs. 3

Gemäß § 6 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen verbindliche Teilnahmevoraussetzungen festgelegt werden, die vor Beginn der Modulteilnahme nachzuweisen sind.

Anlage 2: Regelstudienplan „Wirtschaftspsychologie“ (bspw. 6 Semester individuelle Studienpläne, berufsbegleitend)¹

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester		
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP
1.	Wirtschaftswissenschaft																		
1.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2V+1Ü	sPL	5															
1.2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2V+1Ü	sPL	5															
1.3	Grundkurs Mathematik	3V+3Ü	sPL	10															
1.4	Explorative Datenanalyse		sPL		2V+1Ü	sPL	5												
1.5	Marketing							2V+1Ü	sPL	5									
1.6	Spieltheorie							2V+1Ü	sPL	5									
1.7	Entscheidungstheorie										2V+1Ü	sPL	5						
1.8	Organisation und Personal													2V+1Ü	sPL	5			
1.9	Umweltökonomik				2V+1Ü	sPL	5												
2.	Psychologie																		
2.1	Einführung in die Psychologie	3V+2Ü	sPL	10															
2.2	Lebenszufriedenheit und Well Being				2V+1Ü	sPL	5												
2.3	Kommunikation der Verhandlung				2V+1Ü	sPL	5												
2.4	Verhaltensbasierte von Entscheidungen							2V+1Ü	sPL	5									
2.5	Umweltpsychologie (Verhaltenssteuerung)													2V+1Ü	sPL	5			
2.6	Sozial- und Communitypsychologie													2V+1Ü	sPL	5			
2.7	Personalpsychologie										2V+1Ü	sPL	5						
2.8	Wirtschaftsethik										2V+1Ü	sPL	5						
3.	Transferbereich																		
3.1	Academic Skills I				*	*	5												
3.2	Academic Skills II				*	*	5												
3.3	Praxisseminar I							4S	*	15									
3.4	Praxisseminar II										4S	*	15						
3.5	Praxisseminar III													4S	*	15			
3.6	Praxisseminar IV																2S	*	15
4	Pflichtmodul „Bachelorarbeit“																		15
4.1	Kolloquium																	2K	P/V
4.2	schriftliche Arbeit																	sA	
	Summe			30			30			30			30			30			30

Anlage 3: Regelstudienplan Zertifikatkurs „Wirtschaftspsychologische Grundlagen“ (5 Semester, berufsbegleitend)

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester		
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP
1.	Wirtschaftswissenschaft															
1.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2V+1Ü	sPL	5												
1.2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2V+1Ü	sPL	5												
1.3	Grundkurs Mathematik							3V+3Ü	sPL	10						
1.5	Marketing							2V+1Ü	sPL	5						
1.8	Organisation und Personal												2V+1Ü	sPL	5	
2.	Psychologie															
2.1	Einführung in die Psychologie	3V+2Ü	sPL	10												
2.3	Kommunikation der Verhandlung				2V+1Ü	sPL	5									
2.6	Sozial- und Communitypsychologie												2V+1Ü	sPL	5	
2.7	Personalpsychologie										2V+1Ü	sPL	5			
	Summe			15			5			15			5			10

Anlage 4: Regelstudienplan Zertifikatkurs „Vertiefungsstudium Wirtschaftspsychologie“ (4 Semester, berufsbegleitend)

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP	SWS	PL	CP
1.	Wirtschaftswissenschaft												
1.4	Explorative Datenanalyse				2V+1Ü	sPL	5						
1.6	Spieltheorie	2V+1Ü	sPL	5									
1.7	Entscheidungstheorie										2V+1Ü	sPL	5
1.9	Umweltökonomik				2V+1Ü	sPL	5						
2.	Psychologie												
2.2	Lebenszufriedenheit und Well Being				2V+1Ü	*	5						
2.4	Verhaltensbasierte Analyse von Entscheidungen	2V+1Ü	sPL	5									
2.5	Umweltpsychologie (Verhaltenssteuerung)							2V+1Ü	sPL	5			
2.6	Sozial- und Communitypsychologie							2V+1Ü	sPL	5			
2.8	Wirtschaftsethik										2V+1Ü	sPL	5
	Summe			10			15			10			10